



Anlage

Lieferanten Code of Conduct der Schwarzwaldmilch Gruppe

Revision: 1.0
Seite 1 von 6

1 Unsere Verantwortung

Die Schwarzwaldmilch-Gruppe ist eine Unternehmensgruppe in genossenschaftlicher Trägerschaft. Sie besteht aus der Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg, Schwarzwaldmilch GmbH Offenburg und der Black Forest Nature GmbH. Wir fühlen uns der Verantwortung bzw. Nachhaltigkeit in den Bereichen der Ökonomie, Ökologie, der Qualität und Lebensmittelsicherheit ebenso verpflichtet wie in der sozialen Verantwortung sowie der Arbeitssicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter:innen und Erzeuger:innen.

Wir verfolgen den besten und nachhaltigsten Nutzen Aller:

Einen wettbewerbsfähigen Milchauszahlungspreis für unsere genossenschaftlichen Eigentümern (Landwirten), die Belieferung unserer Kunden und Konsumenten mit hochqualitativen und sicheren Lebensmitteln, sowie die Stärkung unserer regionalen Wirtschaft und den Schutz und Erhalt unserer einzigartigen Kulturlandschaft Schwarzwald und ihrer Höfe.

Die Schwarzwaldmilch Gruppe verpflichtet sich zu den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen, welche die Mindestanforderungen für eine Geschäftsbeziehung zu Lieferanten definiert. Diese Grundsätze basieren auf:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.
- den International Labour Standards der ILO (International Labour Organisation).
- den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen.
- den 10 Prinzipien des Global Compact.
- der Unternehmenskultur der Schwarzwaldmilch.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten auf die Einhaltung des Verhaltenskodex durch ihre Subunternehmen und Zulieferer über die gesamte Lieferkette Wert legen und bei erkennbaren Abweichungen angemessene Maßnahmen zur Unterbindung der Abweichungen einleiten. Die Schwarzwaldmilch Gruppe lässt sich durch die Unterzeichnung des Lieferanten-Code of Conduct (oder in Abstimmung mit unserem Nachhaltigkeitsbeauftragten auch durch Bereitstellung des Code of Conduct des Lieferanten) die Vorgaben zu den Anforderungen an die Lieferanten und bestätigen.

2 Anforderung an die Lieferanten

2.1 Grundlegende und arbeitnehmerbezogene Rechte

Die Lieferanten der Schwarzwaldmilch halten die ILO-Kernarbeitsnormen unter der Beachtung der an den Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen ein.

Darunter fallen die folgenden Grundprinzipien:

a. Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlung

Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten den Schutz Ihrer Beschäftigten gegen Handlungen, die gegen die Vereinigungsfreiheit und das Vereinigungsrecht gerichtet sind. Insbesondere gegen Handlungen die das Arbeitsverhältnis davon abhängig macht einer Gewerkschaft beizutreten oder auszutreten. Zusätzlich ist auszuschließen, dass Arbeitnehmer:innen entlassen oder benachteiligt werden, aufgrund der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Der Lieferant unterlässt die Bildung



Anlage

Lieferanten Code of Conduct der Schwarzwaldmilch Gruppe

Revision: 1.0
Seite 2 von 6

arbeitgeberabhängiger Organisationen von Arbeitnehmer:innen und unterlässt die Einflussnahme z.B. finanzieller Art auf Arbeitnehmerorganisationen.

b. Abschaffung von Sklaverei, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit

Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten, dass Praktiken wie Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und der Sklaverei in Geschäftsbeziehungen nicht akzeptiert werden. Hierunter fallen auch Lohnzahlungsmethoden, die Arbeitnehmer:innen praktisch die Möglichkeit nehmen ihr Arbeitsverhältnis zu beenden.

Die Schwarzwaldmilch duldet keine Form der Zwangsarbeit, die im Artikel 1 des ILO-Übereinkommens 105 aufgezählt sind und erwartet gleiches von Ihren Zulieferern

c. Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.

Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten die Achtung des Mindestalters von Arbeitnehmer:innen, dass in dem ILO-Übereinkommen 138 definiert wird, dabei dürfen Arbeitnehmer:innen nicht unter 15 Jahren, länderspezifisch 14 Jahren, angestellt werden. Jugendliche müssen vor Arbeiten, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit darstellen geschützt werden. Gefährliche Arbeiten dürfen nur von Arbeitnehmer:innen ausgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unterwiesen sind. Die Ausübung gefährlicher Arbeiten durch Jugendliche ist nur gestattet, wenn eine fachkundige Aufsichtsperson diese überwacht und die Jugendlichen eine fachgerechte Unterweisung erhalten haben und dieses dem Lehrzweck z.B. im Rahmen einer Berufsausbildung dient.

Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten die Anerkennung des ILO-Übereinkommens 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

d. Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten, die Anerkennung des Diskriminierungsverbots aus dem ILO-Abkommen 111 und weiteren Gesichtspunkten, wie zum Beispiel:

Ethnie, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, politische Meinung, nationaler Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung und dem Familienstand. Diskriminierungen sind generell nicht zu gestatten und bei Auftreten dieser, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der diskriminierten Beschäftigten zu treffen.

e. Arbeitsschutz und Brandschutz

Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten die Sicherstellung einer menschengerechten Arbeitsumgebung. Ziel ist es Gesundheitsschäden und Unfälle in Zusammenhang mit der Arbeit zu verhüten und arbeitsbezogene Gefahren zu minimieren. Dabei sollen folgende Kernthemen, die unter anderem in dem ILO-Übereinkommen 155 festgeschrieben sind, in Bezug auf die Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden, in den vorhandenen Arbeitssystemen, beachtet werden:

- Gestaltung, Erprobung, Auswahl, Ersetzung, Anordnung, Verwendung und Instandhaltung materieller Komponenten der Arbeit in Bezug auf Arbeitsmittel, Arbeitsplatz, räumliche Umgebung, chemische, physikalische und biologische Stoffe und Einwirkungen, der Arbeitsaufgabe und des Arbeitsablaufs.
- Menschengerechte Gestaltung der Schnittstelle zwischen Maschine und Mensch das beinhaltet die ergonomische und menschengerechte Gestaltung des Arbeitssystems, der



Anlage

Lieferanten Code of Conduct der Schwarzwaldmilch Gruppe

Revision: 1.0
Seite 3 von 6

Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit.

- Die Qualifizierung des Personals in Bezug auf die Arbeitssicherheit im Allgemeinen und bezogen auf das spezifische Arbeitssystem sowie die regelmäßige Unterweisung des Personals im Arbeitsschutz. Sicherstellung der Arbeitsschulung von Personen, die in irgendeiner Weise im betrieblichen Arbeitsschutz tätig sind.
- Aktive Kommunikation und Zusammenarbeit im Arbeitsschutz zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern sowie den staatlichen Stellen, sofern diese vorhanden sind.
- Schutz der Arbeitnehmer:innen und ihrer Vertreter:innen vor Disziplinarmaßnahmen, wenn diese Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Unfällen oder Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Umständen berechtigterweise unternommen haben.

Die Schwarzwaldmilch erwarte von ihren Lieferanten die Einhaltung nationaler Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz sowie dem Brandschutz. Es ist darauf zu achten, dass eine notwendige Evakuierung der Beschäftigten zu jeder Zeit ohne Hindernisse möglich ist. Weiterhin sind Maßnahmenpläne für Notfälle und der ersten Hilfe zu erstellen. Sollten nationale Bestimmungen nicht ausgereift genug sein, um die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Brandschutz zu gewährleisten, ist die Einhaltung internationaler Standards vorzuziehen. Generell sind Maßnahmen zum Arbeitsschutz vom Arbeitgeber zu zahlen. Hierunter fällt insbesondere das zur Verfügung stellen der persönlichen Schutzausrüstung, das Vorhandensein von Trinkwasser und Sanitären Einrichtungen, bereichsgerechter Beleuchtung, angemessener Belüftung und Temperatur. Es sollte eine arbeitssystemgerechte arbeitsmedizinische Vorsorge regelmäßig stattfinden.

f. Arbeitszeit und angemessene Vergütung

Die Schwarzwaldmilch erwartet von Ihren Lieferanten unter Beachtung der entsprechenden Branchenstandards die Einhaltung der nationalen Bestimmungen der Arbeitszeitvorschriften. Sollte es keine nationale Regelung geben, sollte im Durchschnitt eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 48h nicht überschritten werden. (ILO-Übereinkommen 1).

Zur Schaffung fairer Arbeitsbedingungen wird erwartet, dass es Regelungen zu bezahlten Krankheitstagen, Pausen, Überstunden sowie zu Ruhe- und Urlaubszeiten gibt und diese eingehalten werden. Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten, dass mindestens die Mindestlohngesetzgebung von den Lieferanten eingehalten wird und prekäre Beschäftigung der Belegschaft und der Zulieferer vermieden werden.

2.2 Umweltverantwortung

2.2.1 Allgemeine Umweltverantwortung

Die Lieferanten der Schwarzwaldmilch beachten die Gesetzgebung zum Schutz der Umwelt und stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkung durch die Geschäftstätigkeit getroffen werden. Eine Zertifizierung der Lieferanten gem. ISO 14001 oder EMAS wird bevorzugt. Auch fördern die Partner der Schwarzwaldmilch den Umweltschutz in Form einer umweltfreundlichen Produktion. Hierzu gehören Präventivprogramme zur Vermeidung von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken ebenso wie der Einsatz von energie- und wassersparenden Technologien sowie Technologien zur Emissionsreduzierung. Unsere Lieferanten sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen und Initiativen ergreifen, um ein größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

Für Gefahrstoffe (z.B. Chemikalien) existiert ein Gefahrstoffmanagement für sichere Handhabung, Lagerung, Transport und Wiederaufbereitung bzw. Entsorgung der Stoffe.



Anlage

Lieferanten Code of Conduct der Schwarzwaldmilch Gruppe

Revision: 1.0
Seite 4 von 6

2.2.2 Vermeidung spezifischer Umweltrisiken

Der Lieferant wird insbesondere auf die Einhaltung folgender Abkommen verpflichtet:

- Das Abkommen von Minamata
- Das Stockholmer Übereinkommen
- Das Basler Übereinkommen

Die Einhaltung des Abkommen von Minamata betrifft:

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen und die Behandlung von Quecksilberabfällen.

Die Einhaltung des Stockholmer Übereinkommen betrifft:

Die Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) und deren nicht umweltgerechter Handhabung und Entsorgung.

Die Einhaltung des Basler Übereinkommen betrifft:

Die verbotene grenzüberschreitende Verbringung (Einfuhr und Ausfuhr) gefährlicher Abfälle.

2.2.3 Klimaschutz

Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten die Mitwirkung zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung deutlich unter 2 °C zu begrenzen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung für den Lieferanten erforderlich sind, diese sind bei Bedarf umzusetzen.

2.2.4 Wasser

Die Schwarzwaldmilch erwartet von ihren Lieferanten einen effizienten Einsatz der Ressource Wasser, wo möglich eine Wasserwiederverwendung und die fach- und sachgerechte Entsorgung des Abwassers sicher zu stellen. Der Schadstoffeintrag ins Abwasser soll vermieden bzw. auf das erforderliche Minimum reduziert werden. Insbesondere soll der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so weit wie möglich reduziert werden, der Stand der Technik und internationale Standards sind einzuhalten.

2.2.5 Biodiversität und Artenschutz

Die Biodiversität ist die Grundlage unseres Lebens, daher erwartet die Schwarzwaldmilch von ihren Lieferanten schädliche Einwirkungen auf die Biodiversität so weit wie möglich zu reduzieren und ggf. Ausgleichsmaßnahmen für entstandene Schäden zu schaffen. Die Schwarzwaldmilchgruppe begrüßt Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität ihrer Lieferanten.

2.2.6 Tierschutz

Die Schwarzwaldmilch fördert aktiv Tierwohlmaßnahmen ihrer Landwirt:innen. Wir fordern von unseren Lieferanten die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zum Tierschutz und zum Tierwohl. Die Schwarzwaldmilch begrüßt erweiterte Tierwohlmaßnahmen ihrer Lieferanten.



Anlage

Lieferanten Code of Conduct der Schwarzwaldmilch Gruppe

Revision: 1.0
Seite 5 von 6

2.2.7 Lebensmittelverluste

Die Schwarzwaldmilch arbeitet aktiv an der Reduzierung von Lebensmittelverlusten. Wir erwarten von unseren Lieferanten sorgsam mit Lebensmitteln umzugehen und eigene Lebensmittelverlustquellen zu identifizieren und die internen Prozesse so zu gestalten, dass Lebensmittelverluste reduziert werden.

2.3 Qualitätsanforderungen

Die Schwarzwaldmilchgruppe verpflichtet Ihre Lieferanten lebensmittelrechtliche Vorgaben einzuhalten. Lieferanten von Lebensmittelzutaten und Lebensmittelzusatzstoffen müssen eine gültige GFSI-Zertifizierung vorweisen. Lieferanten von Verpackungsmitteln und Materialien mit Produktkontakt müssen eine Konformitätserklärung Ihrer Produkte der Schwarzwaldmilchgruppe zur Verfügung stellen.

3. Integrität

3.1 Hinweisgebersystem

Das Hinweisgebersystem dient der Beseitigung von Complianceverstößen und zur Verhinderung und Aufklärung von möglichen Schäden des Unternehmens und der Gesellschaft. Die Schwarzwaldmilch Gruppe fordert von ihren Lieferanten, ab einer Anzahl von 50 Mitarbeiter:innen ein Hinweisgebersystem für das Unternehmen zu etablieren, aktiv zu halten und eventuell erfasste Verstöße aufzuklären und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

3.2 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Die Lieferanten der Schwarzwaldmilch schützen den freien Wettbewerb durch Einhaltung der Kartellgesetze. Geschäftspraktiken der Lieferanten, welche die Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bewirken, sind untersagt (z.B. Absprachen über Preise, Aufteilung von Marktsegmenten). Zur Förderung des freien Wettbewerbs sind Compliance Richtlinien etabliert, welche der nationalen Gesetzgebung entsprechen.

3.3 Verbot von Korruption und Bestechung

Die Lieferanten der Schwarzwaldmilch beachten die einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sowie die internationalen Antikorruptionsstandards gem. der Prinzipien des UN Global Compact. Jegliche Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung ist untersagt. Die Lieferanten verpflichten sich, den Ansprechpartnern der Schwarzwaldmilch Gruppe keine unzulässigen Vorteile zu billigen oder anzubieten.

3.4 Verbot von Geldwäsche

Die Lieferanten beteiligen sich nicht an Geldwäsche und werden die für Sie geltenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention befolgen.

3.5 Datenschutz und Informationssicherheit



Anlage

Lieferanten Code of Conduct der Schwarzwaldmilch Gruppe

Revision: 1.0
Seite 6 von 6

Personenbezogene Daten wird der Lieferant nur auf rechtmäßige Weise verarbeiten, dabei die geltenden Vorschriften zum Datenschutz einhalten, die Rechte der Betroffenen wahren und insbesondere durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einen hinreichenden Datenschutz gewährleisten. Sofern der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag der Schwarzwaldmilch Gruppe verarbeitet, wird er dazu eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abschließen.

3.6 Nichteinhaltung des Lieferantenkodex / Konsequenzen bei Verstößen

Werden Verstöße gegen die in diesem Code of Conduct genannten Grundsätze festgestellt, behält sich die Schwarzwaldmilch Gruppe vor, angemessene Konsequenzen zu ziehen, dies kann auch beinhalten Lieferantenverträge bzw. Vertragsbestandteile nach Einzelfallbetrachtung und Beurteilung der Pflichtverletzung außerordentlich fristlos zu kündigen. Ferner kann Schwarzwaldmilch bei Verdacht eines Verstoßes Auskunft beim Lieferanten über den Sachverhalt einfordern. Der Geschäftspartner erhält eine angemessene Frist zur Nachbesserung bei Nichteinhaltung der Richtlinien. Sofern nach Durchführung der Abhilfemaßnahmen nachweislich festgestellt wird, das ausreichende Verbesserungen der Situation eingetreten sind, ist die Weiterführung der Geschäftsbeziehung möglich.

Schwarzwaldmilch Gruppe

Datum:

gez. Andreas Schneider
Geschäftsführer

Lieferant der Schwarzwaldmilch Gruppe

Firmenname: _____

Name: _____ Funktion: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____